

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2020)

zum Thema:

Sogenannte „Alleinrennen“

und **Antwort** vom 18. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23661
vom 28. Mai 2020
über Sogenannte „Alleinrennen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Tatbestand eines „Alleinrennens“ im Sinne des § 315 d StGB für die praktische Anwendung durch Polizei und Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin definiert?
2. Wie unterscheidet sich der Tatbestand im Sinne der Frage zu 1) von einer bloßen, ggf. erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung?
4. Gibt es eine strafrechtliche Entsprechung zum Tatbestand im Sinne der Frage zu 3) für nicht mit Motorkraft betriebene Fahrzeuge?

Zu 1., 2. und 4.: Der Senat beantwortet keine abstrakten Rechtsfragen.

3. Wie viele Taten nach § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB sind in den Jahren 2015 bis 2019 sowie bisher in 2020 in Berlin erfasst worden?

Zu 3.: Bei der Staats- bzw. Staatsanwaltschaft werden Straftaten gemäß § 315 d StGB ohne Unterscheidung der Tatbestandsalternativen im Registraturprogramm MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) erfasst. Auch in der polizeilichen Erfassung wird zwischen den Tatbestandsalternativen nicht unterschieden. Eine statistische Auswertung der einzelnen Tatbestandsalternativen ist daher nicht möglich.

5. Wie viele Fälle von Körperverletzungen im Straßenverkehr an Fußgängern durch Radfahrer sind in Berlin in den Jahren 2015 bis 2019 sowie bisher in 2020 erfasst worden?

Zu 5.: Körperverletzungsdelikte werden im Registraturprogramm MESTA bei der Staats- bzw. Staatsanwaltschaft ohne Bezeichnung des Anlasses erfasst. Eine statistische Auswertung dahingehend, ob Körperverletzungen im Straßenverkehr durch Fahrzeuge,

Radfahrerinnen und Radfahrer, Fußgängerinnen und Fußgänger oder Mängel im Bereich der Wegstrecke verursacht werden, ist daher nicht möglich.

Die polizeilich registrierten Verkehrsunfälle bis zum 30. April 2020, bei denen eine/ein zu Fuß Gehende/Gehender durch einen Radfahrenden verletzt wurde, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Grad der Ver- letzung der zu Fuß Gehenden	Jahr						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
getötet	0	1	0	0	0	0	1
Schwerverletzt	20	20	27	25	13	4	109
Leichtverletzt	198	162	183	175	187	29	934
Gesamt	218	183	210	200	200	33	1.044

Berlin, den 18. Juni 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung